

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

vom 21. November 1994

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen
beschliesst als Gesetz:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe zugunsten von Personen und Personengruppen aller Altersstufen, die sich auf Kantonsgebiet aufhalten. Gegenstand

² Es regelt ausserdem die Beitragsleistungen des Staates und der Einwohnergemeinden zugunsten von privaten oder kirchlichen Einrichtungen, welche zur Erfüllung der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben beitragen, sofern die Subventionierung nicht in anderen kantonalen Gesetzen geregelt wird.

Art. 2

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, materielle und persönliche Notlagen von Menschen abzuwenden, zu lindern oder zu beheben. Aufgabe und Zielsetzung

² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen.

³ Die Instanzen der öffentlichen Sozialhilfe arbeiten mit privaten und kirchlichen Sozialhilfeorganisationen zusammen.

Art. 3

Die öffentliche Sozialhilfe wird tätig, wenn der drohenden oder eingetretenen Notlage der hilfsbedürftigen Person nicht durch andere öffentliche oder private Hilfe wirksam begegnet werden kann. Nachrangigkeit der öffentlichen Sozialhilfe

Amtsblatt 1995, S. 964; Rechtsbuch 1964, Nr. 176.

Art. 4

Art und Mass
der Hilfe

¹ Die Sozialhilfe besteht aus vorbeugenden Massnahmen sowie persönlicher und materieller Hilfe.

² Die Hilfe richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der hilfsbedürftigen Person, unter angemessener Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.

Art. 5

Träger der
Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe ist unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen Aufgabe der Einwohnergemeinden.

Art. 6

Pflichten der
Sozialhilfe-
instanzen
a) im allge-
meinen

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe, Instanzen und Personen haben die Menschenwürde und die persönliche Integrität der um Hilfe nachsuchenden Personen zu achten.

² Sie haben dafür zu sorgen, dass die Hilfe rechtzeitig und in ausreichendem Mass gewährt wird.

³ Sie haben private und andere öffentliche Hilfe zu vermitteln, soweit dies den wohlverstandenen Interessen der Hilfsbedürftigen entspricht.

⁴ Die Sozialhilfebehörden haben sich gegenseitig Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 4.

Art. 7

b) Schweige-
pflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der Hilfesuchenden und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und unbefugten Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Eine Auskunft gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist zulässig, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Das zuständige Departement ist in den übrigen Fällen befugt, gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Auskünfte aus den Sozialhilfeakten zu erteilen oder das kantonale Sozialamt dazu zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Diese Behörden unterliegen der Schweigepflicht gemäss Abs. 1.

³ Eine Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Sozialhilfebehörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes.

⁴ Die Schweigepflicht gilt auch im amtlichen Verkehr ausnahmslos hinsichtlich Geheimnissen persönlicher Natur.

Art. 8

¹ Zuständig für die öffentliche Sozialhilfe ist grundsätzlich die Gemeinde, in der die hilfeschende Person ihren Sozialhilfewohnsitz (Unterstützungswohnsitz) hat.

Örtliche
Zuständigkeit

² Ist eine hilfeschende Person ausserhalb ihres Sozialhilfewohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen Sozialhilfewohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Kantons das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ¹⁾ sinngemäss anzuwenden.

Art. 9

¹ Die Behörden dürfen eine hilfeschende Person nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen.

Verbot der
Abschiebung

² Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Sozialhilfewohnsitz so lange bestehen, als er ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen worden wäre, längstens aber während fünf Jahren. Der Regierungsrat kann die fehlbare Gemeinde zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichten, welche anderen Gemeinden durch die Abschiebung entstanden sind, sowie die fehlbaren Behördemitglieder mit Geldbussen bis zu 5'000 Fr. bestrafen.

³ Für Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- oder Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

II. Organisation

1. Gemeinden

Art. 10

¹ Der Gemeinderat bestellt eine Sozialhilfebehörde.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Sozialhilfebehörde ist Mitglied des Gemeinderates. Die Sozialhilfebehörde wird in der Regel von der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten präsidiert.

Sozialhilfe-
behörde
a) Bestellung

Art. 11

b) Aufgaben

¹ Die Sozialhilfebehörde ist Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für Hilfesuchende. Sie erfüllt sämtliche Aufgaben der Sozialarbeit, soweit nicht andere öffentliche oder private Institutionen und Spezialdienste zuständig sind. Die Gemeinden können zur Erfüllung der Sozialhilfaufgaben im Rahmen des Gemeindegesetzes zusammenarbeiten.

² Der kommunalen Sozialhilfebehörde obliegen insbesondere:

- a) die Vertretung des kommunalen Sozialwesens;
- b) die Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der mit Sozialhilfaufgaben betrauten Personen;
- c) die Beteiligung an der Vorbeugung;
- d) die Leistung der persönlichen Hilfe;
- e) der Entscheid als einzige kommunale Instanz über die Gewährung, das Mass, die Dauer und die Bedingungen der materiellen Hilfeleistungen sowie die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29;
- f) die Besorgung des Zahlungsverkehrs, die Buchführung sowie das Melde- und Verrechnungswesen;
- g) die jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit an das zuständige Departement;
- h) die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterstützungsansprüche im Sinne von Art. 328 und 329 ZGB²⁾.

³ Die Sozialreferentin bzw. der Sozialreferent entscheidet in Notfällen über die Gewährung einer begrenzten materiellen Hilfe, sofern das Gesuch von der Sozialhilfebehörde voraussichtlich nicht innert nützlicher Frist beurteilt werden kann.

2. Kanton**Art. 12**

Regierungsrat

Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe. Er erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 13Zuständiges
Departement

Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.

Art. 14Kantonales
Sozialamt

Das kantonale Sozialamt ist, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind, Vollzugsstelle der kantonalen Sozialhilfe sowie zu-

ständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG)³⁾. Ihm obliegt auch die Beratung der Gemeinden und der in der öffentlichen Sozialhilfe tätigen Personen.

Art. 15

¹ Der Regierungsrat kann Tätigkeitsbereiche der Sozialhilfe für besondere Gruppen von Hilfsbedürftigen, welche durch die kommunale oder regionale Sozialhilfe nicht bzw. nur ungenügend abgedeckt werden oder für die der Kanton nach Bundesrecht zuständig ist, bestehenden Ämtern und Institutionen des Kantons oder anderen Körperschaften und Anstalten übertragen. Er kann die Beteiligung des Kantons an Körperschaften und Anstalten vorsehen sowie neue Dienste und Einrichtungen schaffen. Spezialdienste

² Die Nettokosten der Spezialdienste werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen.⁹⁾

³ Die Spezialdienste können von den Hilfeempfängern für Spezialberatungen und Therapien kostendeckende Beiträge verlangen. Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Hilfeempfänger.

3. Private und kirchliche Organisationen

Art. 16

Private und kirchliche Organisationen, die im Sinne von Art. 2 in geeigneter Weise tätig sind, werden bei der Erfüllung von Sozialhilfefaufgaben soweit als möglich zur Hilfeleistung beigezogen. Aufgaben

Art. 17

¹ Private und kirchliche Sozialhilfeorganisationen gemäss Art. 16 können mit Beiträgen unterstützt werden. Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Beiträge des Staates werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen.¹⁰⁾ Der Kantonsrat legt mit der Verabschiedung des Voranschlages die betreffenden Organisationen und die Höhe der Beiträge fest.¹⁰⁾ Beitragsleistungen

² Bei unzweckmässiger Verwendung der staatlichen Mittel werden keine weiteren Beiträge mehr ausgerichtet. Für Rückforderungen gilt Art. 33 Abs. 2.

III. Sozialhilfeleistungen

1. Vorbeugende Massnahmen

Art. 18

Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen:

- a) zur Abwendung drohender Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen;
- b) zur Bekämpfung der Ursachen sozialer Notlagen.

2. Persönliche Hilfe

Art. 19

Grundsätze und
Arten

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der kommunalen Sozialhilfebehörde grundsätzlich unentgeltlich um persönliche Hilfe nachsuchen. Art. 15 Abs. 3 gilt sinngemäss.

² Die Sozialhilfebehörde gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher, kirchlicher oder privater Stellen.

³ Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Betreuung;
- b) die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c) die Einkommensverwaltung.

Art. 20

Einbringen von
Leistungen

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde für Hilfesuchende jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, soweit hierfür nicht eine andere Stelle zuständig ist.

Art. 21

Freiwilligkeit

¹ Gegen den Willen der hilfesuchenden Person dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.

² Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen, die gemäss Art. 24 mit materieller Hilfe verbunden werden.

3. Materielle Hilfe

Art. 22

¹ Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf materielle Hilfe. Die Unterstützung kann in Bargeld erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein. Grundsatz

² Die materielle Hilfe erstreckt sich auf die menschenwürdige Existenzsicherung von Hilfsbedürftigen sowie auf materielle Leistungen, die dem Ziel wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit der Betroffenen dienen. Sie wird, wenn nötig, in Verbindung mit persönlicher Hilfe gewährt.

³ Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest.

Art. 23

¹ Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe nötigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere ihre Steuerakten, zu gewähren. Auskunftspflicht

² Wer über seine Verhältnisse keine, unvollständige oder falsche Auskünfte gibt, wird unter Androhung der Folgen schriftlich ermahnt.

³ Die Unterstützungsleistungen können bei erfolgloser Mahnung gekürzt oder verweigert werden.

⁴ Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Art. 24

¹ Die materielle Hilfe kann mit Auflagen oder Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der unterstützten Person und ihrer Angehörigen zu verbessern, wie: Auflagen

- a) die Beratung und Betreuung durch eine geeignete Person oder Stelle;
- b) die ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c) die Einkommensverwaltung durch eine geeignete Person oder Stelle;

- d) Bestimmungen über die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe oder über die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit;
- e) andere Verhaltensregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen.

² Wer Auflagen oder Weisungen missachtet, wird unter Androhung der Folgen schriftlich ermahnt.

³ Einer unterstützten Person, die sich trotz Mahnung nicht an die Auflagen oder Weisungen gemäss Absatz 1 lit. c - e hält, können die Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Situation sowie der Grösse des Verschuldens um höchstens 30% gekürzt werden.

Art. 25

Verpfändung,
Pfändung,
Abtretung und
Verrechnung

¹ Die materielle Hilfe darf weder verpfändet, gepfändet noch abgetreten werden.

² Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

Art. 26

Übergang von
Ansprüchen
gegenüber
Dritten

¹ Hat eine unterstützte Person gegenüber einer Sozialversicherung Anspruch auf eine Nachzahlung von Versicherungsleistungen, so geht der betreffende Anspruch an die Sozialhilfebehörde über. Der Forderungsübergang beschränkt sich auf die Höhe der Unterstützungsleistungen, die der unterstützten Person in der Zeit ausgerichtet worden sind, für welche die Leistungspflicht der Versicherung bzw. die Bezugsberechtigung der unterstützten Person anerkannt worden ist.

² Der Forderungsübergang ist der unterstützten Person und den Versicherungskassen mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

³ Bestehen Ansprüche der hilfeschuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden.

Art. 27

Übernahme von
Schulden

¹ Zulasten der Sozialhilfe werden in der Regel keine Schulden der unterstützten Personen übernommen.

² Schulden können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben werden kann und grössere Kosten vermieden werden.

³ In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob besondere Umstände eine Übernahme von Schulden rechtfertigen.

Art. 28

¹ Die Unterstützungspflicht der Verwandten von Hilfsbedürftigen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Verwandten-
unterstützung

² Um finanzielle Beiträge anzuhalten sind lediglich pflichtige Verwandte, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

³ Bevor Verwandte, insbesondere im Vorfeld einer gerichtlichen Klage, zur Beitragsleistung aufgefordert werden, sind die möglichen Auswirkungen auf die familiären Beziehungen und den Hilfsprozess zu berücksichtigen.

⁴ An die Kosten von Aufhalten Unmündiger in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen haben die Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens jenen Beitrag zu entrichten, der den Lebenshaltungskosten des Kindes im elterlichen Haushalt entspricht.

Art. 29

¹ Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben materielle Hilfe erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet. Weiter rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Rückerstattung

² Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Materielle Hilfe, die jemand für sich während seiner Unmündigkeit oder bis zum Zeitpunkt, da die Erstausbildung abgeschlossen wurde, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.

² Besitzt eine hilfsbedürftige Person Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so kann als Bedingung für die materielle Hilfe eine Rückerstattungsverpflichtung, wenn möglich unter grundpfandrechtlicher Sicherstellung, verlangt werden. Darin verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

⁴ Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, ausgenommen bei ungerechtfertigtem Bezug. Sie verjährt fünf Jahre, nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet; ausgenommen sind Leistungen gemäss Absatz 3. Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

IV. Heime und andere Einrichtungen

Art. 30

Bewilligungs-
pflicht

¹ Zur Führung von stationären Einrichtungen der Sozialhilfe und von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ist beim zuständigen Departement eine Bewilligung einzuholen.⁹⁾

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen der Zweckbestimmung der Einrichtung entsprechen.

Art. 30a¹¹⁾

Institutionen zur
Förderung der
Eingliederung
von invaliden
Personen

¹ Das Errichten, der Betrieb und der Unterhalt der erforderlichen Heime und Werkstätten für invalide Personen ist Aufgabe des Kantons, wenn das Angebot von privaten, kirchlichen oder kommunalen Organisationen nicht ausreicht.

² Der Kanton leistet an anerkannte Einrichtungen für invalide Personen Betriebsbeiträge sowie Investitionsbeiträge für den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung. Die Beiträge betragen 10 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Betriebsbeiträge stellen mindestens sicher, dass keine Person mit Wohnsitz im Kanton wegen des Aufenthaltes in einer Einrichtung für invalide Personen Sozialhilfe benötigt.

³ Der Regierungsrat entscheidet über Investitionsbeiträge, wenn die anrechenbaren Projektkosten 1 Mio. Franken nicht überschreiten, sowie über die Betriebsbeiträge. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 30b¹¹⁾

Personen in
ausser-
kantonalen
Einrichtungen

Der Kanton gewährt invaliden Personen mit Wohnsitz im Kanton, welche gemäss Art. 7 Abs. 2 IFEG in einer anerkannten ausserkantonalen Einrichtung betreut werden, Beiträge mindestens in dem Ausmass, dass sie wegen des Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigen.

Art. 31⁹⁾

Andere
Einrichtungen
der Sozialhilfe⁹⁾

¹ Das Errichten, der Betrieb und der Unterhalt von anderen stationären oder ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe, insbesondere für Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfsbedürftige, ist Aufgabe der Gemeinden. Anstelle der Gemeinden können private oder

kirchliche Organisationen solche Einrichtungen bauen und betreiben.

² Der Kanton leistet Investitionsbeiträge an den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung. Sie betragen je nach Prioritätszumessung der Einrichtung im Hinblick auf den Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe 10 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Der Kanton kann auch Beiträge an den Betrieb ausrichten. Diese Beiträge werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 500'000 Franken und wiederkehrende Beiträge bis 100'000 Franken. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 32

¹ Ausserkantonalen Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung werden Beiträge nach Art. 31 Abs. 2 gewährt, sofern diese Einrichtungen für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind, allen Kantonseinwohnern offen stehen und innerhalb des Kantons gleichwertige Einrichtungen nicht genügend vorhanden sind. Art. 31 Abs. 3 gilt sinngemäss.⁹⁾

Ausserkantonale Einrichtungen⁹⁾

² Die Gewährung von Beiträgen aufgrund interkantonalen Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Art. 32^{bis} 12)

¹ Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für Schaffhauser Betreuungsbedürftige;
- b) Heime und Einrichtungen im Kanton Schaffhausen für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 33

¹ Die Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, namentlich über die bauliche Gestaltung, Betriebsführung, Betreuung, Taxgestaltung, Organisation und Stellenpläne, Schaffung von Praktikumsplätzen, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals, Aufnahme von Kantonseinwohnern, Leistungsaufträge und Aufnahme von Vertretern des Kantons in die Aufsichtsorgane.

Bedingungen, Auflagen, Rückerstattung

² Der Regierungsrat fordert unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zinsen zurück. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

V. Verfahren

Art. 34

Gesuch

Jede kantonale und kommunale Behörde oder Amtsstelle, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, hat diese auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an die Sozialhilfebehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu wenden.

Art. 35

Eröffnung von Verfügungen

Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten erstinstanzlichen Organe sind schriftlich mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Art. 36

Beschwerde- und Rekursinstanzen

¹ Das zuständige Departement entscheidet über alle Rekurse und Beschwerden in Sozialhilfeangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

² Fälle, die das zuständige Departement erstinstanzlich behandelt hat, können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

VI. Finanzierung

Art. 37⁹⁾

Grundsatz

¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten für vorbeugende Massnahmen und die materiellen Hilfeleistungen, die sie gemäss Art. 8 und 22 ff. ausrichten oder einer Aufenthaltsgemeinde zu vergüten haben.

² Sie tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 15 sowie die Beiträge an private und kirchliche Organisationen gemäss Art. 17.

Art. 38⁹⁾

¹ Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge von 25 Prozent an die Sozialhilfekosten gemäss Art. 37 aus, wenn sie Kantonsbeitrag⁹⁾

- a) die festgelegten Minimalstandards für die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe, insbesondere zur Vermeidung von länger-dauernder Beanspruchung der Sozialhilfe, einhalten, und
- b) die möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch nehmen oder beantragen.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 39⁹⁾

¹ Bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde ist die frühere Wohnsitzgemeinde zur Rückerstattung von Leistungen an Kantonsbürger und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, verpflichtet. Rückerstattung

² Bei Zuzug in den Kanton werden die Leistungen an Kantonsbürger und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

³ Zur Rückerstattung von Leistungen an Bürger anderer Kantone, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, ist verpflichtet:

- a) bei Zuzug in den Kanton: der Heimatkanton
- b) bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ZUG über die Ersatzpflicht des Heimatkantons: die frühere Wohnsitzgemeinde.

⁴ Die Unterstützungsleistungen an Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton werden in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

⁵ Die Unterstützungsleistungen, die aufgrund von Bundesrecht oder Staatsverträgen vergütet werden müssen, werden in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

⁶ Die Wohngemeinde vergütet der Aufenthaltsgemeinde, die eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in ihrem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort.

Verteilung der Sozialhilfekosten⁹⁾

Art. 40⁹⁾

Folgende Kosten werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrages aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt:

- a) die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 15 inklusive die Kosten für die Unterstützung von Ausländern ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton;
- b) die Beiträge an private und kirchliche Organisationen gemäss Art. 17;
- c) die Betriebsbeiträge an Institutionen der Sozialhilfe gemäss Art. 31 Abs. 3;
- d) die Kosten für die Unterstützung von Kantonsbürgern und Ausländern mit Unterstützungswohnsitz im Kanton gemäss Art. 39 Abs. 2 sowie
- e) die Unterstützungsleistungen gemäss Art. 39 Abs. 5.

Art. 41⁹⁾

Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen⁹⁾

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten gemäss Art. 7 IFEG.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 42**

Auflösung der bürgerlichen Fürsorgefonds

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bürgerlichen Fürsorgefonds der Gemeinden nicht weiter zu äufnen.

² Aus dem Fondsvermögen können die Gemeinden ihren Anteil an den Sozialhilfekosten solange finanzieren, bis es aufgebraucht ist. Die Fonds sind alsdann aufzulösen und die Sozialhilfekosten den ordentlichen Gemeinderechnungen zu belasten.

Art. 43

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 43f

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern sowie zur Aufsicht gemäss Art. 316 ZGB.

² Für die unmittelbare Aufsicht bezeichnet die Vormundschaftsbehörde eine Vertrauensperson oder überträgt diese Aufgabe unter Einschluss des Rechts zur Be-

zeichnung der Vertrauensperson einer anderen geeigneten Stelle (Amtsvormundschaft, Erziehungsvereine, Jugendhilfswerke usw.).

Art. 44

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen
Rechts

- a) das Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung (Fürsorgegesetz) vom 2. Oktober 1933 mit Ausnahme von Art. 62 Abs. 4⁵⁾ und Art. 63²⁾;
- b) Art. 4 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesetz) vom 9. Juli 1892⁶⁾.

Art. 45

¹ Das Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.

Übergangsrecht

² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.

Art. 46

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk zusammen mit dem Verfassungsgesetz vom 21. November 1994 über die Änderung des Sozialhilferechts auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft⁷⁾.

Inkrafttreten

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁸⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 851.1.
- 2) SR 210.
- 3) SR 851.1
- 4) SHR 210.100.
- 5) Aufgehoben durch Art. 12 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1611 und 1620).
- 6) SHR 120.100.
- 7) In Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 964).
- 8) Amtsblatt 1995, S. 949.
- 9) Fassung gemäss G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817, S. 1800).
- 10) Fassung von Satz 3 und 4 gemäss G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817, S.1800).

- 11) Eingefügt durch G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817, S. 1800).
- 12) Eingefügt durch G vom 17. September 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1381, 2008, S. 34).